

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen im Bundestag verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 02.07.2009 ein Gesetz beschlossen, mit welchem das Haftungsrisiko für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände deutlich begrenzt wird. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 18.09.2009 zugestimmt, sodass dieses am 03.10.2009 in Kraft getreten ist.

Mit dem Gesetz wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein neuer § 31a eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Von der Gesetzesänderung ist zunächst nur der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB betroffen, und dies auch nur dann, wenn er nicht mehr als 500 Euro jährliche Aufwandspauschale erhält. Diese Grenze ist dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der dort enthaltenen sogenannten „Ehrenamtspauschale“ geschuldet.

Nicht von dieser 500-Euro-Grenze betroffen sind Aufwandsentschädigungen, die ein (Vertretungsberechtigter) Vorstand gegen Beleg bzw. nachgewiesenermaßen als Reisekosten erhält.

Der Gesetzgeber begrenzt mit der Neuerung die Haftung des Vorstandes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die sogenannte leichte Fahrlässigkeit soll keine Haftung des Vorstandes begründen. Unter Vorsatz versteht man, vereinfacht gesagt, das willentliche Herbeiführen eines bestimmten Ergebnisses, entweder „mit Absicht“ oder mit wissentlicher Inkaufnahme der Handlungsfolge.

Unter Fahrlässigkeit versteht man das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt bei einem bestimmten Ablauf. Hierbei wird, was nach dem Gesetz von erheblicher Bedeutung sein kann, zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit unterschieden. Grobe Fahrlässigkeit liegt danach dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße nicht beachtet wurde. Von einfacher Fahrlässigkeit spricht man, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet werden konnte bzw. mit absichtlicher Unachtsamkeit nicht beachtet wurde.

Von einer groben Sorgfaltspflichtverletzung und damit von grober Fahrlässigkeit spricht man in der Regel dann, wenn die Anforderungen an das Handeln jedem vernünftig denkenden Menschen in der Situation des Betroffenen ohne Weiteres klar gewesen wären. Der Gesetzgeber stellt nunmehr den Vorstand, der nur einfach fahr-

lässig handelt, von der Haftung frei bzw. gewährt diesem einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Abs. 1 des neuen § 31a BGB betrifft zunächst den sogenannten Innenregress, d. h. den Fall, dass ein Vorstandsmitglied dem Verein oder Vereinsmitgliedern einen Schaden zufügt. Ein denkbarer Fall wäre hier z.B., dass der Vorstand dem Verein zustehende Forderungen versehentlich nicht eintreibt, diese dann verjähren und dem Vereinsvermögen dadurch ein Schaden entsteht.

Nach der alten gesetzlichen Situation wäre der Vorstand dem Verein in jedem Falle zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Nach der neuen gesetzlichen Regelung wäre zu prüfen, aus welchen Gründen die Forderungen nicht geltend gemacht worden sind und ob dem Vorstand entsprechende Verjährungsfristen bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Nach der neuen gesetzlichen Regelung könnte es also zum Ausschluss der Haftung durch das betreffende Vorstandsmitglied kommen. Ein anderer Fall der sogenannten Innenhaftung des Vereines könnte eintreten, wenn ein Vorstandsmitglied in Ausübung seiner Vorstandstätigkeit außenstehenden Dritten einen Schaden zufügt und diese Dritte den Verein in die Haftung nehmen. Der Verein wiederum könnte sich nun an das Vorstandsmitglied wenden und von diesem Schadenersatz verlangen. Hat das Vorstandsmitglied jedoch weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt, ist es ebenfalls von der Haftung gegenüber dem Verein befreit.

Abs. 2 des neuen § 31a BGB regelt die sogenannte Außenhaftung des Vereines. Hier ist zunächst wichtig, dass diese Außenhaftung, d. h. die Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, weder vom Gesetz begrenzt ist noch durch die Satzung wirksam begrenzt werden kann. Das heißt also, dass das in Ausübung seines Amtes handelnde Vorstandsmitglied, das einem Dritten einen Schaden zufügt, von diesem direkt in die Haftung genommen werden kann.

Falls dies erfolgt und das Vorstandsmitglied gegenüber dem Dritten Schadenersatz leisten müsste, besteht nunmehr wiederum ein Freistellungsanspruch des Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein, wenn es den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht hat. In diesem Falle wäre das Vorstandsmitglied damit letztlich schadensfrei gestellt.